

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der VKM GmbH

(Stand: 08.02.2024)

Erster Teil Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Grundlagen

A. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Geschäfts- und vertraglichen Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen dem gewerblichen Kunden und der VKM Trade GmbH („VKM“); sie gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG. Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrecht. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nicht, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits (automatisiert erstellte Auftragsbestätigungen ohne Unterschrift reichen hierfür nicht). Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen. Sie gelten zudem für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten geht stets die deutsche Sprachversion vor.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch diejenigen rechtlich zulässigen Bestimmungen ersetzt, die dem von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

B. Angebot

1. An verbindlichen Angeboten und unverbindlichen Offerten sowie Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art (nachfolgend zusammen den „Angebotsunterlagen“) behält sich VKM alle eigentums- und ggf. urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Angebotsunterlagen nur zur Angebotsprüfung zu nutzen und im Übrigen streng geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit

ausdrücklicher Zustimmung von VKM (in Schrift- oder Textform) bekannt gegeben werden. Wird VKM der Auftrag nicht erteilt, sind die Angebotsunterlagen unverzüglich und endgültig zu vernichten bzw. unwiederbringlich zu löschen. Im Übrigen gilt Kapitel IV.

3. Die Informationen in Angebotsunterlagen basieren in der Regel auf den Vorgaben des Kunden bzw. wurden von VKM auf dieser Grundlage sorgfältig ermittelt. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist gleichwohl ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgeblich.
4. Wenn Produkte nach Vorgaben des Kunden gefertigt werden, ist VKM zur Prüfung der Erfüllung dieser Vorgaben nicht verpflichtet. Insbesondere prüft VKM weder Einsatzort noch Einsatzzweck und auch nicht die konkrete Verwendung oder Applikation sowie die kundenspezifische Funktionalität der Produkte/Lösungen. Der Kunde ist verantwortlich für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit sowie Freiheit von Rechten Dritter der VKM übergebenen Vorgaben (einschließlich kundenseitiger Beistellungen).

C. Auftragsbestätigung

1. Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt durch schriftliche, elektronische oder konkludente Auftragsbestätigung seitens VKM zustande.
2. Änderungen, die die Lieferungen und Leistungen nur unwesentlich modifizieren oder verbessern, bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Insbesondere behält sich VKM das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, ist jedoch nicht verpflichtet, entsprechende Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten durchzuführen.

D. Preise und Kosten

1. Produktpreise, Leistungsvergütungen und Nebenkosten (die „Preise“) richten sich nach den schriftlichen, textförmlichen oder elektronischen Vereinbarungen bzw. bei Geschäften im Online-Shop nach den Vereinbarungen in Textform, anderenfalls nach der jeweils aktuellen Preisliste von VKM bzw. nach den marktüblichen Sätzen, soweit die Preisliste keine einschlägige Regelung enthält. Alle Produktpreise verstehen sich ab EXW (gemäß Incoterm® 2010).
2. Preisangaben sind – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – Nettopreise, ohne Berücksichtigung von Steuern und/oder Gebühren, die mangels anderslautender Vereinbarung vom Kunden zu bezahlen sind. Ändern sich in der Zeit

zwischen Auftragsbestätigung und Erbringung der Leistungen wesentliche preisbestimmende Faktoren (wie Rohstoffpreise, Löhne, Steuern und Abgaben) oder treten in dieser Zeit kostensteigernde Erschwerisse hinzu (insbesondere in Gestalt neuer oder geänderter rechtlicher Vorgaben), ist VKM zur Berechnung eines angemessenen Preisaufschlages berechtigt, soweit vorstehende Änderungen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Auftrages haben.

3. Bei Zahlungsverzug gelangen 8% Verzugszinsen zur Verrechnung.

II. Lieferung und Leistung

E. Vertragliche Leistungserbringung

1. VKM wird die vertraglichen Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen sowohl dem Stand der Technik entsprechend als auch fristgerecht erbringen, ggfs. auch unter Einschaltung von Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmern. Soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart haben, sind die zwischen ihnen verabredeten Liefer- bzw. Leistungszeiten einhalten, wenn VKM Versandbereitschaft beim Kunden meldet bzw. einen Termin zur Leistungserbringung mit diesem abstimmt. Zu Teilleistungen ist VKM berechtigt, solange dies für den Kunden keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge hat.
2. Der Kunde schafft alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen, um VKM die vertragskonforme Auftragsbefriedigung zu ermöglichen, insbesondere wird der Kunde alle dafür notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen. Hierzu gehört namentlich die Bereitstellung von qualifiziertem Personal, falls die Durchführung des Auftrags die Bedienung einer Maschine oder die Änderung oder Ergänzung von Software des Kunden erfordert. Der Kunde hat VKM rechtzeitig und unaufgefordert alle betriebsinternen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages seitens VKM benötigt werden.
3. VKM behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur Zahlung der vereinbarten Vergütung vor. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers auf dessen Kosten in angemessener Art und Weise abzuholen.

4. Der Kunde ist verpflichtet VKM eine Kopie der CMR – Papiere bzw. anderweitige Lieferpapiere, welche die Übernahme durch den Kunden bestätigen, binnen 14 Tagen nach Ablieferung zu übermitteln. Verabsäumt es der Kunde die CMR – Papiere bzw. anderweitige Lieferpapiere zu übermitteln, ist VKM berechtigt einen Zuschlag von 20% des Verkaufspreises zu verrechnen.

F. Gesetzliche Bestimmungen

1. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften entgegenstehen. Werden behördliche Genehmigungen (etwa für die Ausfuhr / Verbringung / Einfuhr) nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; resultierende Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

III. Haftung

G. Sachmängelhaftung

1. VKM gewährleistet, die vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen sorgfältig und fachgerecht in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu erbringen. Vorgaben des Kunden sind nur beachtlich, wenn deren Verbindlichkeit vor Erbringung der Lieferungen und Leistungen namentlich schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist (automatisiert erstellte Auftragsbestätigungen ohne Unterschrift reichen hierfür nicht).

VKM gewährleistet, dass die geschuldeten Vertragsgegenstände den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und unter den dort angegebenen Einsatzbedingungen ordnungsgemäß funktionieren, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck auch tatsächlich geeignet sind, sofern nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich anderes vereinbart ist. Falls vereinbart fügt VKM vorhandene Produkte nach Anforderung des Kunden zu einer Einheit zusammen, prüft jedoch nicht die Geeignetheit dieser Einheit für einen bestimmten Einsatzzweck oder -ort. Für den Einbau der Produkte durch nicht von VKM beauftragte Dritte wird keine Gewährleistung übernommen. Im Übrigen bezieht sich der Anspruch auf Gewährleistung nicht auf natürliche Abnutzung, auch nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, wegen übermäßiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel

und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die über die übliche Nutzung hinausgehen. Für in Betriebsanleitungen definierte Verschleißteile sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht kraft Gesetz eine längere Frist zwingend gilt.

Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt (auch innerhalb der Verjährungsfrist), wenn das Ergebnis der Leistungen bzw. Ausführung oder der Liefergegenstand vom Kunden oder einem Dritten verändert worden ist und diese Veränderung für das Auftreten des Mangels zumindest mitursächlich ist. Verweigert der Kunde den autorisierten Repräsentanten von VKM die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Mängel oder bessert er ohne die vorherige Zustimmung seitens VKM (in Schrift- oder Textform) nach, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung ebenfalls, soweit der Kunde nicht wegen der Gefahr der Verschlechterung unverzüglich selbst handeln musste. Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) sind ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (gemäß § 377 UGB) nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Im Fall berechtigter Mängelrügen wird VKM die mangelhafte Lieferung oder Leistung nachbessern oder neu ausführen. Bei bemängelten Produkten kann die Nacherfüllung alternativ auch durch Lieferung funktionsäquivalenter Produkte oder Erteilung einer Gutschrift an den Kunden erfolgen. Im Übrigen trägt VKM die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten nur bis zur Höhe des Kaufpreises der mangelhaften Sache. Darüber hinausgehende Ansprüche sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 3 ausgeschlossen.

3. Für über vorstehende Ziffer 2 hinausgehende Schäden haftet VKM nur bei Vorsatz oder Arglist, bei grober Fahrlässigkeit (auch von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten), bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet VKM dem Kunden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insoweit jedoch nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
4. § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

5. Insofern es sich um gebrauchte Vertragsgegenstände handelt, übernimmt VKM keinerlei Haftung und/oder Gewährleistung. Gebrauchte Vertragsgegenstände werden verkauft wie sie liegen und stehen. Der Ausschluss der Haftung und/oder Gewährleistung findet in der Preisgestaltung entsprechend Berücksichtigung. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass VKM keine Funktionsprüfung von gebrauchten Maschinen durchführt.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, Arglist oder bei grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

H. Rechtsmängelhaftung

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechtsrechte haftet VKM gegenüber dem Kunden wie folgt:

1. VKM wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, Antrag auf Löschung bzw. Widerruf des Schutzrechts stellen oder austauschen. Ist VKM dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bestimmt sich nach nachstehendem Abschnitt I. Im Übrigen ist der Kunde zur Wahrung seiner Ansprüche verpflichtet, VKM über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich oder in Textform zu verständigen. Dabei sind VKM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, etwa weil die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden (insbesondere Fertigungsbeschreibungen, Plänen, Zeichnungen, Handlungsanweisungen oder sonstigen Unterlagen) oder durch eine von VKM nicht autorisierte Anwendung verursacht ist. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn die Lieferung vom Kunden verändert oder erst zusammen mit nicht von VKM gelieferten Produkten schutzrechtsverletzend eingesetzt wird. In diesen Fällen steht der Kunde dafür ein, dass durch die Ausführung des Auftrags keine Rechte Dritter (insbesondere keine Schutzrechte) unmittelbar oder mittelbar verletzt

werden. Zu einer eigenständigen Prüfung entgegenstehender Rechte Dritter ist VKM ausdrücklich nicht verpflichtet, doch wird VKM den Kunden auf bekannt gewordene Rechte Dritter gleichwohl hinweisen. Der Kunde stellt VKM von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

I. Gesamthaftung

VKM haftet dem Kunden vollumfänglich nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Personenschäden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist mit den in diesen AGB niedergelegten Haftungsregeln eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden weder beabsichtigt noch verbunden.

IV. Geheimhaltung

1. Der Kunde ist zur strikten Geheimhaltung aller von VKM erhaltenen vertraulichen Informationen verpflichtet; Dritten dürfen diese Informationen nur nach ausdrücklicher Zustimmung seitens VKM in Schrift- oder Textform offengelegt werden.
2. Der Kunde hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Vertraulich sind alle zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglichen Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how (nachfolgend „*Vertrauliche Information*“ genannt). Vertrauliche Informationen sind insbesondere auch die Angebotsunterlagen und die zwischen den Parteien vereinbarten Preise und sonstigen Konditionen.
3. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet erst, wenn und soweit das in den vertraulichen Informationen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

V. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Salzburg.